

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 1/14

Verkündet am 05.05.2014

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

(...)

- Antragsteller -

gegen

(...)

- Antragsgegner zu 1) -

(...)

- Antragsgegner zu 2) -

wegen Wahlanfechtung u. a.

im schriftlichen Verfahren nach § 8 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

- I. Es wird festgestellt, dass die Mitwirkung des CSU Ortsverbandes (...) am Wahlvorschlag „CSU/Parteilose Wählergruppe L.“ für die Gemeinderatswahl

am 16. März 2014 ohne entsprechenden Beschluss der CSU Ortshauptversammlung (...) unzulässig war.

II. Im Übrigen wird der Antrag als unzulässig verworfen.

Tatbestand:

Am 12. Dezember 2013 fand die Aufstellung des gemeinsamen Wahlvorschlags des Antragsgegners zu 2) und der parteilosen Wählergruppe (...) für die Gemeinderatsliste „CSU/Parteilose Wählergruppe L.“ zur Kommunalwahl am 16. März 2014 statt. Die Versammlung entschied sich, nur 14 statt der möglichen 28 Kandidaten aufzustellen und diese auf der Liste doppelt aufzuführen. Der Antragsteller wurde von der Versammlung nicht als Kandidat nominiert, obwohl er sich zur Wahl stellte. Zu der Versammlung hatten (...) als CSU-Ortsvorsitzender und (...) für die parteilose Wählergruppe die Mitglieder beider Gruppierungen eingeladen. Ein Beschluss der CSU-Ortshauptversammlung (...) über die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit der parteilosen Wählergruppe war nicht gefasst worden.

Per Mail vom 26.12.2013 hat sich der Antragsteller an den CSU-Kreisvorsitzenden (...) gewandt und diesen gebeten, die Überprüfung der Nominierungsversammlung vom L. zu veranlassen. Er wirft darin unter anderem die Frage auf, wieso Nichtmitglieder stimmberechtigt sein könnten.

In der Versammlung am 09.01.2014 hat sich der Antragsgegner zu 1) mit dem als Wahlanfechtung bewerteten Vortrag des Antragstellers auseinandergesetzt. Der CSU Kreisvorstand hat der Anfechtung nicht stattgegeben und dies damit begründet, dass die Mail des Antragstellers der erforderlichen Schriftform nicht genüge. Darüber hinaus habe die Einladung zu der fraglichen Aufstellungsversammlung erkennen lassen, dass es sich nicht um eine reine CSU Versammlung handele, sondern auch alle Mitglieder der parteilosen Wählergruppe eingeladen seien. Dementsprechend sei die CSU-Satzung nicht anzuwenden gewesen. Es habe sich um keine reine CSU-Versammlung gehandelt, sondern um eine gemeinsame Veranstaltung von CSU und PWG.

Der Antragsteller hat sich mit undatiertem Schreiben, eingegangen beim Parteischiedsgericht am 21.01.2014, gegen die Entscheidung des Antragsgegners zu 1) gewandt. In seinem als „Einspruch“ bezeichnetem Schreiben beantragt der Antragsteller, sein Anliegen zu überprüfen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Er trägt darin vor, dass nicht (...), sondern (...) Sprecher

der parteilosen Wählergruppe sei. Auch könne nicht angehen, dass Nichtmitglieder die Richtung in der CSU Ortsgruppe vorgäben.

Der Antragsgegner zu 1) beantragt die Bestätigung der Entscheidung des CSU-Kreisvorstands vom 09.01.2014.

Der Antragsgegner zu 2) weist darauf hin, dass es bereits seit dem Jahr 1972 eine gemeinsame Liste des CSU Ortsverbandes und der parteilosen Wählergruppe (...) gibt.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 hat der Antragsteller auf eine entsprechende Anfrage der Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts dargelegt, dass er trotz des zwischenzeitlichen Ablaufs der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen das Verfahren weiter betreiben möchte. Konkret wolle er festgestellt wissen, ob das Verfahren, in dem mehrheitlich Nichtmitglieder der CSU die Richtung vorgeben, korrekt sei. Ferner bitte er um Beantwortung, inwieweit die Nominierung der CSU Satzung entsprochen habe. Obwohl die Aufstellung von 28 Kandidaten möglich gewesen sei, seien nur 14 Kandidaten nominiert worden. Er als Interessent sei jedoch von der Kandidatur ausgeschlossen worden.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom Januar 2014 und vom 18.02.2014, den Schriftsatz des Antragsgegners zu 1) vom 30.01.2014 samt Anlagen sowie die Email des Antragsgegners zu 2) vom 30.01.2014 samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Zulässigkeit

1. Die Anfechtung der gemeinsamen Aufstellungsversammlung von CSU und Parteilosen Wählern (...) vor dem CSU-Parteischiedsgericht ist unzulässig.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag zunächst gegen die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Nominierungsversammlung von CSU und Parteiloser Wählergruppe L. Insofern handelt es sich beim Vorbringen des Antragstellers, wie vom Antragsgegner zu 1) zutreffend erkannt, um eine Wahlanfechtung. Nach § 60 Abs. 1 CSU-Satzung unterliegen jedoch lediglich parteiinterne Wahlen der Anfechtung vor CSU-Gremien

bzw. dem CSU- Parteischiedsgericht. Hier handelt es sich demgegenüber um eine gemeinsame Veranstaltung zweier Wahlvorschlagsträger, nämlich der CSU (...) und der parteilosen Wählergruppe L. Auf derartige parteiübergreifende Versammlungen ist die CSU-Satzung nicht ohne weiteres anwendbar. Für gemeinsame Wahlvorschlägen gelten vielmehr die Vorgaben des öffentlichen Wahlrechts (siehe § 39 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung), deren Einhaltung allein von den staatlichen Wahlorganen überwacht wird. Zwar können sich die Wahlvorschlagsträger auf eine Anwendung des CSU-Satzungsrechts und eine Klärung etwaiger Streitfragen durch das Parteischiedsgericht der CSU verständigen (§ 39 Abs. 3 S. 2 GLkrWO, § 2 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung). Für eine solche Absprache ist nach dem Vorbringen der Parteien jedoch nichts ersichtlich. Vor diesem Hintergrund war eine Anfechtung der Aufstellungsversammlung als unzulässig zurückzuweisen. Auf die vom Antragsgegner aufgeworfene Frage der korrekten Form der Wahlanfechtung kam es deshalb nicht an.

2. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag, dass die Mitwirkung der CSU am Wahlvorschlag „CSU/Parteilose Wählergruppe“ für die Gemeinderatswahl am 16. März 2014 ohne entsprechenden Beschluss der CSU Ortshauptversammlung (...) unzulässig war, ist zulässig.

Dem Antragsteller geht es bei der Anrufung des Parteischiedsgerichts darum, dass die Einflussnahme von Nichtmitgliedern auf den CSU-Ortsverband bei der Aufstellung der Gemeinderatskandidaten für unzulässig erklärt wird. Diese Sicherung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des CSU-Ortsverbands, letztlich also der Ortshauptversammlung, kann der Antragsteller wie gesehen nicht mit einer Anfechtung der parteiübergreifenden gemeinsamen Aufstellungsversammlung erreichen. Sein Rechtsschutzziel kann er aber auf anderem Wege erreichen, nämlich mit der Feststellung, dass die gemeinsame Aufstellungsversammlung mit der Parteilosen Wählergruppe nicht ohne Zustimmung der CSU-Ortshauptversammlung erfolgen durfte. Insoweit handelt es sich um eine Frage, die das Binnenrecht der CSU betrifft und die deshalb vom Parteischiedsgericht der CSU geklärt werden kann. In diesem Sinne ist der Antrag des Antragstellers bei der gebotenen laiengünstigen Auslegung zu verstehen. Ein entsprechender Feststellungsantrag ist nach § 2 Abs. 2 SchGO statthaft.

Der Antragsteller hat als Mitglied des fraglichen CSU Ortsverbandes auch das erforderliche Feststellungsinteresse. Obwohl die Kommunalwahlen zwischenzeitlich stattgefunden haben, hat der Antragsteller weiterhin ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Frage, inwieweit CSU-Gremien bei der Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen mit anderen Wahlvorschlagsträgern beteiligt werden müssen. Die

Frage ist nämlich für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens bei künftigen öffentlichen Wahlen von Bedeutung.

Das Parteischiedsgericht ist gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 CSU-Satzung für die Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig. Eine vorrangige Zuweisung an ein Bezirksschiedsgericht gemäß § 67 Abs. 4 CSU-Satzung ist nicht vorgesehen. Anders als bei der Wahlanfechtung nach § 60 CSU-Satzung ist eine vorrangige Befassung der CSU- Kreisvorstandschafft mit dieser Frage nicht erforderlich. Form- oder Fristenfordernisse waren insoweit nicht zu beachten.

II. Begründetheit

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Vor der Aufstellung der gemeinsamen Liste mit der Parteilosen Wählergruppe hätte die CSU-Ortshauptversammlung als eigentlich zuständiges Aufstellungsgremium (§ 39 Abs. 1 CSU-Satzung) der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags zustimmen müssen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Ortshauptversammlung bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gemeindewahlen übergangen.

1. Die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit der Parteilosen Wählergruppe war nicht von vornherein unzulässig. § 39 Abs. 1 CSU-Satzung sieht zwar vor, dass die CSU-Ortshauptversammlung die Kandidaten für die Kommunalwahlen aufstellt. Durch diese Vorschrift ist aber die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge mit anderen Wahlvorschlagsträgern in einer gemeinsamen Versammlung nicht ausgeschlossen. Manchen kleineren Ortsverbänden wäre es kaum möglich, eine hinreichend große Zahl an Kandidaten für eine eigene Liste zu finden und so an den Kommunalwahlen teilzunehmen. Auch aus strategischen Überlegungen heraus mag es der jeweilige Verband vorziehen, mit einem anderen Wahlvorschlagsträger einen gemeinsamen Bürgermeisterkandidaten oder eine gemeinsame Gemeinderatsliste aufzustellen. Es entspricht deshalb einer weit verbreiteten und seit langem anerkannten Übung, dass CSU-Verbände bei Kommunalwahlen mit anderen Wahlvorschlagsträgern gemeinsame Listen aufstellen können. Den Ortsverbänden soll durch die Regelung in § 39 Abs. 1 CSU- Satzung nicht die Flexibilität genommen werden, mit anderen Parteien und Gruppierungen gemeinsame Wahlvorschläge aufzustellen. Aus dem Umstand, dass die CSU-Satzung die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen nicht explizit regelt, kann deshalb nicht auf ihre Unzulässigkeit geschlossen werden. Der Satzungsgeber hat diese Konstellation vielmehr deshalb nicht geregelt, weil

Regelungen in der CSU-Satzung auf einen anderen Wahlvorschlagsträger ohnehin nur bei gesonderter Vereinbarung mit diesem zur Anwendung kommen (siehe oben).

2. Wenngleich § 39 Abs. 1 CSU-Satzung gemeinsamen Aufstellungsversammlungen mit anderen Wahlvorschlagsträgern nicht entgegensteht, hätte die Ortshauptversammlung zumindest vorab der geplanten Aufstellung einer gemeinsamen Gemeinderatsliste zustimmen müssen. Die Entscheidung, dass nicht die CSU-Ortshauptversammlung, sondern eine gemeinsame Versammlung mit den Anhängern einer weiteren Gruppierung die Aufstellung der Kandidaten vornimmt, muss die CSU-Ortshauptversammlung selber treffen. Nur das CSU-intern zuständige Aufstellungsgremium kann die Kandidatenaufstellung auf ein anderes Gremium delegieren. Im Übrigen muss die Entscheidung nicht nur aus formalen Gründen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, sondern auch wegen ihrer Bedeutung. So ist es denkbar, dass eine Mehrheit im CSU-Ortsverband die Aufstellung einer eigenen CSU-Liste für erfolgversprechender hält als das Zusammengehen mit einem anderen Wahlvorschlagsträger. Darüber hinaus führt die Beteiligung von stimmberechtigten Nichtmitgliedern bei der Listenaufstellung zu einer gewissen Entwertung der originären Mitgliedschaftsrechte der CSU-Mitglieder. Im Falle einer Kooperation mit einer nicht organisierten Wählergruppe ohne eigenen Mitgliederbestand müssen etwa sämtliche wahlberechtigten Personen der Gemeinde öffentlich zur Aufstellungsversammlung geladen werden (vgl. Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Art. 29 Rn. 4). Dort hat jeder wahlberechtigte Bürger dasselbe Stimmrecht wie die CSU-Mitglieder. Nicht nur, aber insbesondere in einer solchen Konstellation besteht das Risiko, dass die eigenen Mitglieder in der Minderheit sind und die eigenen Bewerber nicht wie erhofft zum Zuge kommen.

3. Der vom Ortsverband (...) vorgebrachte Umstand, dass das hier praktizierte Verfahren seit 1972 ausgeübt wird, ändert an der rechtlichen Bewertung nichts. Für die Feststellung von Gewohnheitsrecht bei der Satzungslegung kommt es nicht auf eine örtliche, sondern eine landesweite ständige Übung an. Eine allgemein anerkannte Praxis, dass die CSU-Ortshauptversammlung bei der Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge nicht beteiligt werden muss, existiert jedoch nicht. Vielmehr heißt es im offiziellen Wahlleitfaden der CSU-Landesleitung zu den Kommunalwahlen 2014 bei den Hinweisen zu gemeinsamen Wahlvorschlägen (S.12 f.): „In jedem Fall bedarf es einer vorherigen Entscheidung der Aufstellungsversammlung der CSU, einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen (einfache Mehrheit).“

Die vorliegende Entscheidung betrifft allein das parteiinterne Aufstellungsverfahren, berührt aber nicht die Wirksamkeit des Wahlvorschlages „CSU / parteilose Wählergruppe L.“ und das Ergebnis der Gemeinderatswahl in (...).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).